

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

**Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
4/1976/P
03.05.1976**

des Ortsvereins R,
vertreten durch den Vorstand, z. H. des stellvertretenden Vorsitzenden H aus R,

des Kreisverbandes R-E,
vertreten durch den Kreisvorstand, z. H. des stellvertretenden Vorsitzenden H aus R

- Antragsteller -

g e g e n

M aus A

Beistand: D aus H

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 3. Mai 1976 unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz

Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß M nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Tatbestand

Der Antragsgegner ist Bürgermeister der Gemeinde A und gehört der SPD seit 1947 an. Während einer Kur in B. verfolgte er im Fernsehen Teile der Sicherheitsdebatte des Deutschen Bundestages. Dabei hörte er die auf die S. Rede F. J. S.' gemünzte Bemerkung des Genossen W., der S. als "geistigen Terroristen" bezeichnete. Diese Bemerkung nahm der Antragsgegner zum Anlaß, am 14.3.1975 einen Brief an S. zu richten, in dem er sich für

die angeblich "unwürdige Bemerkung" des Genossen W. "in aller Form entschuldigte", auch von "der üblichen zynischen Art" des Genossen W. sprach und auf seine Eigenschaft als SPD-Mitglied ausdrücklich hinwies. Er autorisierte zugleich F. J. S. zur beliebigen Verwendung seines Briefes, dessen Veröffentlichung dann auch im "B.k." erfolgte. Das Verhalten des Antragsgegners wurde daraufhin im "V." in der Ausgabe vom 27.3.1975 kritisch glossiert. Am 9.4.1975 nahm dann der Antragsgegner an einer Wahlversammlung der CDU in R teil, die vier Tage vor der Landtagswahl stattfand. Zu dieser Versammlung ließ sich M in einem von der CDU gemieteten Bus fahren, nahm dort an hervorgehobener Stelle auf der Tribüne Platz und wurde von F. J. S. persönlich begrüßt, der ihm für seine Haltung dankte.

Gemäß Beschluß vom 2.4.1975 leitete der Ortsverein R am 16.4.1976 ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner ein. Auch der Kreisverband R stellte am 29.4.1975 Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gemäß Beschluß vom 17.4.1975. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß M durch Wahlhilfe für den politischen Gegner die Partei schwer geschädigt und gegen den Grundsatz der innerparteilichen Solidarität verstoßen habe.

In der mündlichen Verhandlung der Unterbezirksschiedskommission führte der Antragsgegner aus, daß er sich über die Folgen seines Briefes an S. nicht im klaren gewesen sei. Über den seiner Person gewidmeten Artikel im "V." sei er so verärgert gewesen, daß er habe feststellen wollen, wie weit die persönliche Freiheit eines Genossen gehe, und deshalb die Einladung zu der CDU-Versammlung mit S. angenommen habe.

Die Unterbezirksschiedskommission erteilte dem Antragsgegner durch Beschluß vom 3.10.1975 eine Rüge. Außerdem wurde als Bestandteil der Entscheidung eine gemeinsame Erklärung der Beteiligten abgegeben, in der der Antragsgegner die Wirkung seines Briefes an S. bedauerte und betonte, daß er der SPD keinen Schaden habe zufügen wollen.

Gegen diese Entscheidung legten sowohl der Ortsverein R als auch der Kreisverband R Berufung ein. Die Landesschiedskommission wies die Berufung des Ortsvereins R wegen Überschreitung der Begründungsfrist als unzulässig zurück. Auf die Berufung des Kreisverbandes R hin erkannte die Landesschiedskommission durch Beschluß vom 28.11.1975 auf Ausschluß des Antragsgegners aus der SPD. Die Entscheidung wurde dem Antragsgegner mit Schreiben vom 4.2.1976 zugestellt.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsgegner am 16.2.1976 Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt und mit Schreiben vom 25.2.1976 die Berufung begründet. Der Antragsgegner bezeichnet darin seinen Brief an S. als anfechtbare

Entschuldigung" und sein Auftreten auf der Wahlversammlung der CDU als „zu bedauernde Teilnahme“ sieht darin jedoch keinen Verstoß gegen die Grundsätze der SPD oder die Ordnung der Partei.

Gründe

Die Berufung des Antragsgegners ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie ist jedoch nicht begründet.

Zu den Grundsätzen der SPD gehört es, daß sie als politische Partei in der Auseinandersetzung mit anderen politischen Parteien wirkt. Daher ist gemäß § 6 Abs. 1 Organisationsstatut die Tätigkeit für eine andere politische Partei mit der Mitgliedschaft in der SPD unvereinbar. Die offene Unterstützung einer anderen politischen Partei gegen die eigene Partei bedeutet, daß man die Position der eigenen Partei gegenüber dem Wähler verleugnet und sie damit in ihrer Existenzgrundlage angreift, da sie als demokratische Partei die Wähler von ihrer Vorzugswürdigkeit gegenüber den anderen politischen Parteien überzeugen muß. Gegen diesen Grundsatz der Nichtidentifizierung mit konkurrierenden politischen Parteien hat der Antragsgegner zumindest zweimal verstoßen. Bereits sein Brief an F. J. S. kann nicht in dem Sinne verstanden werden, daß hier allein ein Schritt im persönlich-privaten Bereich vorlag. Der Antragsgegner „entschuldigte“ sich darin ohne jede Legitimation und nach eigener Einlassung ohne Kenntnis der konkreten Sachlage für eine Bemerkung des Genossen W.. Es mußte ihm bewußt sein, daß ihm für eine solche "Entschuldigung" jede Vollmacht fehlte. Seine eigentliche Zielsetzung war es daher, sich vom Fraktionsvorsitzenden seiner Partei im Deutschen Bundestag zu distanzieren und sich gegen W. mit demjenigen Politiker zu solidarisieren, dessen rücksichtsloser Umgang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht erst seit der dem Antragsgegner seinerzeit angeblich unbekannten S. Rede, sondern schon seit der Spiegel-Affäre des Jahres 1962 notorisch ist. Der Antragsgegner hat offenbar auch damit gerechnet, daß S. seinen Brief als Propagandainstrument gegen die SPD benutzen würde, da er ihn zu beliebiger Verwendung autorisierte. Schon dieser Brief stellt daher objektiv Wahlhilfe für den politischen Gegner dar und war auch subjektiv so gewollt, da der Adressat zur Verwendung gegen die SPD geradezu ermuntert wurde.

Die Identifizierung des Antragsgegners mit der gegnerischen Partei erreichte wenige Tage vor der Landtagswahl eine neue Stufe, als M an der Wahlversammlung der CDU an prominenter Stelle teilnahm. Der Antragsgegner mußte nach den Umständen damit rechnen, daß die CDU seine Anwesenheit propagandistisch ausnutzen würde und er folglich nicht anonym teilnehmen konnte. M tat nichts, um diesen propagandistischen Effekt zu

verhindern, sondern förderte ihn noch, indem er sich auf die Tribüne setzte und sich von S. begrüßen ließ, ohne auch nur mit einer Silbe oder einer Geste eine Distanzierung von S. anzudeuten. Auch die Presseberichte über die Versammlung nahm er nicht zum Anlaß für eine Distanzierung von S. Der Händedruck des M mit S. und die vorhergegangenen Ereignisse mußten einem unvoreingenommenen Beobachter den Eindruck vermitteln, daß es in der SPD Mandatsträger gebe, die ihre politischen Ziele eher in S. als in der eigenen Parteiführung vertreten sähen.

In diesem fortgesetzten Verhalten des Antragsgegners liegt ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Partei nach § 35 Abs. 3 Organisationsstatut. Der Antragsgegner hat damit der Partei auch schweren Schaden zugefügt, da er ihre Glaubwürdigkeit vor dem Wähler beeinträchtigte.

Auch gegen die Ordnung der Partei hat der Antragsgegner verstoßen. Mit der Ordnung der Partei ist es unvereinbar, daß sich ein Mitglied eine Zensorenrolle ohne jede demokratische Legitimation anmaßt. Der Antragsgegner hätte im Wege der innerparteilichen Willensbildung versuchen müssen, den von ihm angeblich gewünschten Stil der politischen Auseinandersetzung durchzusetzen. Es stellt auch einen Verstoß gegen die Ordnung der Partei dar, wenn der Antragsgegner wie er selbst bekundet, die CDU-Versammlung deshalb besucht habe, weil er testen wollte, welche persönliche Freiheit man sich als Parteimitglied herausnehmen könne. Das eigene Bekunden des Antragsgegners läßt schließen, daß er durch seine spektakulären Aktionen ein persönliches Geltungsbedürfnis befriedigen möchte, wobei er Solidarität zu den Funktionären der Partei hintansetzt und politischen Schaden für die SPD in Kauf nimmt.

Der Antragsgegner kann daher nicht mehr Mitglied der SPD sein.